



Sachbearbeiter
Herr Gliwitzky

Pressestelle

Telefon
089 5597-4167

Telefax
089 5597-5176

E-Mail
Pressestelle@olg-m.bayern.de

OLG M 5330.1-5113/2017
OLG M 5330.1-3004/2018

7. Januar 2021

Presseraum A 206 des Strafjustizzentrum München
in der Nymphenburger Straße 16

Hausordnung und Hausrecht in den Münchener Justizgebäuden
hier: Regelung zum Arbeitsraum für Medienvertreter gemäß Beschluss der
5. Strafkammer des Landgerichts München II vom 21. Dezember 2020,
Az.: W5 KLS 64 Js 22724/19, nebst Beschluss vom 24. September 2020

Anlagen

Hygienekonzept zur Nutzung der Presseräume des Oberlandesgerichts München
vom 4. September 2020

Liste der Medienunternehmen

Verfügung

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 hat die 5. Strafkammer im Verfahren
W5 KLS 64 Js 22724/19 angeordnet, dass gemäß § 169 Absatz 1 Satz 3 GVG eine
Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fern-
sehen oder für andere Medien berichten, zu erfolgen hat.

Diese Anordnung führt nicht zu einer Erweiterung des Sitzungssaals (BT-Drs. 18/10144 Seite 27). Die Sicherheitsverfügung der Strafkammer findet in diesem Raum keine Anwendung.

Über die Auswahl und Gestaltung des Arbeitsraums sowie die Einzelheiten zum Zugang und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Arbeitsraum trifft der Präsident des Oberlandesgerichts im Rahmen seines Hausrechts folgende Anordnungen:

I. Arbeitsraum

Zum Arbeitsraum der Medienvertreter wird der Presseraum A 206 im Strafjustizzentrum München in der Nymphenburger Straße 16 bestimmt. In diesem sind 14 Plätze für Medienvertreter vorgesehen. Die Tonübertragung gemäß Beschluss der 5. Strafkammer vom 21. Dezember 2020 erfolgt in diesem Arbeitsraum.

II. Zutrittsberechtigung / Zugang / Aufenthalt

Ein Zutritts- und Aufenthaltsrecht für den Arbeitsraum erhalten Medienvertreter nach der Reihenfolge ihres Eintreffens mit folgender Maßgabe:

1. Medienvertreter, die im Verfahren W5 KLS 64 Js 22724/19 akkreditiert sind.

Zutrittsberechtigt sind bis zum Aufruf der Sache jeweils akkreditierte freie Redakteure/Journalisten sowie jeweils ein Redakteur/Journalist eines Medienunternehmens, sofern nicht ein weiterer Vertreter dieses Medienunternehmens (siehe Anlage) bereits auf einen reservierten Platz im Sitzungssaal in der Stettnerstraße 10 oder im dortigen Arbeitsraum vorgelassen worden ist.

Sind sämtliche Medienunternehmen / freie Journalisten auf reservierten Plätzen im Sitzungssaal / Arbeitsräumen vertreten, erhalten weitere akkreditierte Journalisten in der Reihenfolge ihres Eintreffens Zutritt.

2. Soweit ein akkreditierter Redakteur/Journalist eines Medienunternehmens bereits im Sitzungssaal einen reservierten Platz erhalten hat, werden weitere Vertreter - in der Reihenfolge ihres Eintreffens - ab Aufruf der Sache zugelassen.
3. Eine Zutrittsberechtigung erhalten ab Aufruf der Sache zudem nicht akkreditierte Journalisten, sofern der Arbeitsraum noch Kapazitäten hat und keine akkreditierten Redakteure/Journalisten (Ziffer II. 2.) Einlass begehren.

III. Zugang zum Arbeitsraum

1. Der Arbeitsraum wird 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Sitzung geöffnet und 30 Minuten nach Ende der jeweiligen Sitzung gesperrt.
2. Die Zahl der Medienvertreter, die Zutrittsberechtigung zum Arbeitsraum erhalten, ist auf 14 Personen begrenzt.
3. Wenn ein Medienvertreter den Arbeitsraum (endgültig oder länger als 30 Minuten) verlässt, so rücken die vor dem Arbeitsraum wartenden Medienvertreter, in der Reihenfolge wie unter Ziffer II nach.

Bei der Berechnung der 30-Minuten-Frist bleiben Zeiten, in denen die Strafkammer die Sitzung unterbrochen hat, außer Betracht.

Beim Verlassen des Medienraumes sind mitgebrachte Gegenstände, wie Laptops, Ordner etc. mitzunehmen. Für den Toilettengang können mitgebrachte Gegenstände zwar im Arbeitsraum verbleiben, die Justiz übernimmt aber keine Verantwortung für deren Verlust oder Diebstahl.

4. Die Akkreditierung und der Presseausweis müssen sichtbar getragen werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen.

IV. Sicherheit im Arbeitsraum

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Arbeitsraum werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen sind im Arbeitsraum nicht gestattet, § 169 Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 GVG.
2. Im Arbeitsraum haben die anwesenden Medienvertreter jegliche Störung (z.B. durch Gespräche) zu unterlassen.
3. Soweit Medienvertreter Laptops, Smartphones oder sonstige internetfähige Elektronik bei sich führen, dürfen diese nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Das Telefonieren sowie das Versenden von E-Mails oder Kurznachrichten (z.B. per SMS, MMS, WhatsApp oder Twitter o.Ä.) sind nicht gestattet.
4. Verstöße gegen Nr. IV. 1.-3. führen zum Verlust der Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung zum Arbeitsraum.

V. Ausübung des Hausrechts / Aufrechterhaltung der Ordnung

Die jeweiligen Pressesprecher haben darauf zu achten, dass die durch diese Verfügung getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Sie sind berechtigt Anordnungen zu treffen, insbesondere den Aufenthalt im Arbeitsraum zu untersagen oder zu beenden.

VI. Abtrennung des Arbeitsraums

Der Arbeitsraum wird vom allgemein zugänglichen Bereich des Strafjustizentrums abgetrennt und von Mitarbeitern der Justizwachtmeisterei oder des eingesetzten privaten Sicherheitsdienstes bewacht.

Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur den für die im Verfahren W5 KLs 64 Js 22724/19 zugelassenen Medienvertreter und nur im Rahmen des Hygienekonzepts gestattet.

VII. Coronabedingte Maßnahmen

Das anliegende Hygienekonzept zur Nutzung der Presserräume des Oberlandesgerichts München vom 4. September 2020 ist einzuhalten.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Die Verfügung vom 10. Juni 2016, Gz.: 4030 E - 217/08 zum Hausrecht in den Münchener Justizbehörden sowie die dazu ergangenen Verfügungen bleiben im Übrigen unberührt.

gez. Küspert

Redaktioneller Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird die männliche Form verwendet, die alle weiteren Formen miteinschließt.